

Kanton Wallis
Departement für Mobilität,
Raumentwicklung und Umwelt
Herr Staatsrat Franz Ruppen
Rue des Creusets 5
Postfach 5
1951 Sitten

Zürich, 8. Oktober 2025

Totalrevision des kantonalen Umweltschutzgesetzes (kUSG)

Sehr geehrter Herr Ruppen
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 7. Juli 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision des kantonalen Umweltschutzgesetzes (kUSG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences, vertritt rund 250 Unternehmen, die in der Schweiz im Bereich Forschung, Entwicklung und Produktion tätig sind. Als bedeutende Akteure im Innovations- und Industriestandort Wallis sind unsere Mitglieder sowohl auf eine verlässliche und zukunftsorientierte Umweltgesetzgebung angewiesen als auch bereit, ihren Beitrag zu nachhaltigen Lösungen zu leisten. Vor diesem Hintergrund möchten wir uns aktiv in die laufende Totalrevision des kantonalen Umweltschutzgesetzes einbringen.

Das kantonale Umweltschutzgesetz (kUSG) bildet im Kanton Wallis die kantonale Umsetzung des Bundesumweltschutzgesetzes (USG). Die geplante Totalrevision hat zum Ziel, die kantonale Gesetzgebung an die aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene anzupassen. Im Mittelpunkt der Revision steht die Frage der Verantwortung für historische Umweltbelastungen. Der Gesetzesentwurf sieht in diesem Zusammenhang drei neue kantonale Abgaben vor – auf Sonderabfälle, auf verbrannte Abfälle und auf deponierte Abfälle – mit dem Ziel, die öffentlichen Gemeinden zu entlasten und das Verursacherprinzip umzusetzen.

Übergeordnete Anmerkungen und Kontext der Stellungnahme

Es ist grundsätzlich sinnvoll, Finanzierungslösungen für historische Umweltbelastungen zu prüfen – insbesondere dann, wenn aufwendige Sanierungsmassnahmen erforderlich sind und die Verursacher nicht mehr belangt werden können. Das vorgeschlagene Modell führt jedoch zu Mehrfachbelastungen (siehe Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln). Davon wären vor allem Unternehmen an den wichtigsten Industriestandorten des Kantons betroffen, die bereits erhebliche Beiträge zur Sanierung ihrer Altlasten geleistet haben.

Für Standorte ohne identifizierbare Verursacher käme zwar eine kollektive Mitfinanzierung über alle Nutzer der Abfallinfrastruktur in Betracht, Mehrfachbelastungen sind jedoch auszuschliessen. Hinzu kommt, dass verlässliche Angaben zum Umfang und zur Höhe des künftigen Finanzierungsbedarfs fehlen.

Da der erläuternde Bericht weder eine verlässliche Bedarfsabschätzung noch konkrete Angaben zur genauen Ausgestaltung der Gebühren liefert, lässt sich der finanzielle Einfluss aus Sicht der Mitglieder von scienceindustries derzeit nicht fundiert beurteilen. Zudem besteht die Gefahr, dass ausschliesslich kantonal erhobene Gebühren die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts erheblich schwächen.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Zentrale Anliegen

- **Kapitel 2 "Besondere Bestimmungen", Abschnitt 2.8 "Belastete Standorte", Art. 59, Art. 60 und Art. 61**

Anträge:

- Die im Entwurf vorgesehenen Gebühren gemäss Art. 59 und Art. 60 sind so anzupassen, dass Mehrfachbelastungen ausgeschlossen werden.
- Die Deponiegebühr gemäss Art. 61 wird abgelehnt, da bereits kostenpflichtig entsorgte Abfälle nicht erneut belastet werden dürfen.
- Vor der Novellierung des kUSG sind die finanziellen Auswirkungen auf die Wirtschaft systematisch zu evaluieren und zu berücksichtigen.

Begründung: Der Vorentwurf des kUSG zur Einführung neuer Gebühren auf Sonderabfälle, verbrannte und deponierte Abfälle verstösst nach unserer Auffassung gegen gebührenrechtliche Grundsätze und führt zu problematischen Mehrbelastungen. Zum einen ist die gesetzliche Grundlage unzureichend, da die konkrete Bemessung und die Modalitäten der Gebührenerhebung nicht im Gesetz geregelt sind, sondern an den Staatsrat delegiert werden. Zudem fehlt eine transparente Kostenaufstellung, sodass nicht nachvollziehbar ist, welche Aufwände gedeckt werden sollen. Die vorgesehenen Maximalgebühren liegen über den nationalen VASA-Gebühren, ohne dass eine sachliche Begründung vorliegt. Auch die Zweckbindung ist nicht hinreichend geregelt, sodass nicht sichergestellt ist, dass die Einnahmen ausschliesslich für die Finanzierung der vorgesehenen Massnahmen verwendet werden.

Besonders problematisch sind die vorgesehenen Gebühren im Zusammenhang mit Sanierungen. Dort würde eine Doppelbelastung entstehen, weil Aushubmaterial aus Altlastensanierungen zusätzlich mit Gebühren belastet würde, obwohl der Sanierer bereits für die Entsorgungskosten aufkommt. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip gemäss Art. 2 USG und kann Sanierungsprojekte erheblich verteuern. Hinzu kommt, dass die Gefahr einer kumulativen Wirkung mehrerer kantonalen Gebühren besteht: So könnte beispielsweise Klärschlamm, der als Sonderabfall verbrannt wird, mit bis drei Gebühren belastet werden (10 CHF/t als Sonderabfall, 5 CHF/t als Klärschlamm und 30 CHF/t für die Verbrennungssasche). Solche Mehrfachbelastungen sind sachlich nicht gerechtfertigt und sollten konsequent vermieden werden.

Die im Entwurf vorgesehene Gebühr auf deponierte Abfälle (Art. 61) entspricht de facto einer kantonalen Version der VASA-Gebühr. Auch hier würde – mit Ausnahme von Schlacke und Asche aus der Verbrennung von Klärschlamm – eine Doppelbelastung entstehen, da die betreffenden Abfälle bereits im Rahmen bestehender Regelungen kostenpflichtig entsorgt werden. Zwar ist die praktische Relevanz aufgrund der wenigen Deponien der Typen C/D/E im Wallis begrenzt, das zugrunde liegende Prinzip bleibt jedoch problematisch.

Schliesslich besteht die Gefahr, dass diese zusätzlichen Gebühren zu Wettbewerbsnachteilen für Unternehmen im Wallis führen, da die Regelung ausschliesslich kantonal gilt.

Vorschlag zur Vermeidung von Mehrfachbelastungen: Eine Möglichkeit wäre, eine Regelung einzuführen, bei der bereits belastete Materialien von den Gebühren ausgenommen werden. Alternativ könnte ein Kreditsystem eingeführt werden, bei dem die Kosten für die Behandlung von Aushubmaterial von den Gebühren für den kantonalen Altlastenfonds abgezogen werden. Dies würde sicherstellen, dass Unternehmen nicht mehrfach für dieselben Abfälle belastet werden.

- **Kapitel 2 "Besondere Bestimmungen", Abschnitt 2.8 "Belastete Standorte", Art. 63, Abs. 7**

Bemerkung: Die vorgesehene Regelung zur Verwendung der VASA-Abgeltungen ist zu restriktiv ausgelegt. Nach dem Entwurf profitieren Private nur dann, wenn sie ihr Grundeigentum im öffentlichen Interesse zur Verfügung gestellt oder einen Siedlungsabfalldeponien betrieben haben. Damit wird jedoch ausgeblendet, dass auch andere Private – etwa aufgrund von Kostenteilverfügungen oder -verträgen – Sanierungskosten tragen können, obwohl sie weder Eigentümer noch Betreiber sind. Diese übernehmen faktisch öffentliche Aufgaben und tragen Lasten, die grundsätzlich beim Gemeinwesen liegen. Eine Einschränkung auf Eigentümer, die ihr Land zur Verfügung gestellt haben, oder Betreiber ist sachlich nicht gerechtfertigt.

- **Kapitel 2 "Besondere Bestimmungen", Abschnitt 2.8 "Belastete Standorte", Art. 65, Abs. 2**

Antrag: Art. 65 ist dahingehend zu ergänzen, dass auch Massnahmen von Privaten berücksichtigt werden, sofern diese die Umweltbeeinträchtigung nicht wissentlich herbeigeführt und nicht gegen geltende Umweltbestimmungen verstossen haben. Die Finanzierung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen fällt nicht in den Zweck des Fonds.

Begründung: Private Stellen, wie beispielsweise Werksfeuerwehren, können somit wichtige Sanierungsmassnahmen durchführen, die durch den Einsatz von PFAS-haltigen Löschschäumen entstanden sind. Die explizite Einbeziehung solcher Massnahmen ermöglicht eine effiziente Schadensbehebung und stellt gleichzeitig sicher, dass private Akteure rechtlich abgesichert handeln können.

Die Finanzierung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen geht über den eigentlichen Zweck des Fonds hinaus und sollte daher ausgeschlossen bleiben.

Weitere Bemerkungen / Anträge:

- **Kapitel 1 "Allgemeine Bestimmungen", Abschnitt 1.1 "Zweck und Grundsätze", Art. 2, Abs. 1, Lit. a**

Bemerkung: Die in Art. 2 formulierten Grundsätze des kantonalen Handelns wirken unvollständig. Das Umweltschutzgesetz (USG) verfolgt nicht nur vorsorgliche Ziele, sondern erlaubt auch Massnahmen der Gefahrenabwehr bzw. Nachsorge, wenn schädliche Einwirkungen bereits bestehen oder unmittelbar drohen. Dies ist insbesondere für die Altlastensanierung nach Altlasten-Verordnung (AltIV) von zentraler Bedeutung. Es wäre daher eine Ergänzung erforderlich, die verdeutlicht, dass negative Einwirkungen zu begrenzen sind.

- **Kapitel 1 "Allgemeine Bestimmungen", Abschnitt 1.2 "Behörden", Art. 5, Abs. 4**

Bemerkung: Soweit sie für die Untersuchung der Sachlage erforderlich sind, müssen der Datenschutz gemäss revidiertem Datenschutzgesetz (DSG) sowie der Schutz von Betriebsgeheimnissen gewährleistet bleiben.

- **Kapitel 1 "Allgemeine Bestimmungen", Abschnitt 1.4 "Bewilligung, Koordination, Zusammenarbeit und Delegation", Art. 10, Abs. 2**

Bemerkung: Es ist sicherzustellen, dass private Stellen für die Übernahme von Vollzugsaufgaben der Behörden rechtlich entsprechend befugt werden, etwa durch Akkreditierung, Ermächtigung oder eine vergleichbare gesetzliche Grundlage.

- **Kapitel 2 "Besondere Bestimmungen", Abschnitt 2.1 "Umweltverträglichkeitsprüfung"**

Bemerkung: Mit dem Wegfall von Art. 14, der eine Bearbeitungsfrist durch die Dienststelle festlegte, besteht die Gefahr erheblicher Verzögerungen bei der Bearbeitung von Baudossiers. Für Planungssicherheit und Investitionen wäre eine verbindliche Fristsetzung unerlässlich.

- **Kapitel 2 "Besondere Bestimmungen", Abschnitt 2.3 "Luftreinhaltung", Art. 21, Abs 1**

Antrag: Änderung Art. 21, Abs.1

«Die Dienststelle führt *selber oder lässt* bei stationären Anlagen und bei Baumaschinen regelmässige Messungen und Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden, und erfasst dabei die Emissionen».

Begründung: Der Entwurf sieht vor, dass die Dienststelle bei stationären Anlagen und Baumaschinen regelmässige Messungen und Kontrollen durchführt. In Anlehnung an Art. 13 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sollte jedoch präzisiert werden, dass diese Kontrollmessungen nicht ausschliesslich durch die Dienststelle erfolgen müssen. Eine Öffnung für externe Fachstellen wäre sinnvoll und praxisgerecht.

- **Kapitel 2 "Besondere Bestimmungen", Abschnitt 2.6 "Schutz vor Lichtemissionen", Art. 44, Abs. 1**

Antrag: Ausnahme für die Notbeleuchtung von Flucht- und Rettungswegen sowie für die Beleuchtung von Industrieanlagen, die 24/7 betrieben werden müssen.

Begründung: Die Abschaltung zwischen Mitternacht und sechs Uhr darf nicht für die Notbeleuchtung von Flucht- und Rettungswegen sowie für die Beleuchtung von Industrieanlagen gelten, die 24/7 betrieben werden müssen. Für diese Beleuchtungen muss eine explizite Ausnahme vorgesehen werden.

- **Kapitel 2 "Besondere Bestimmungen", Abschnitt 2.7 "Abfälle", Art. 49, Abs. 2**

Antrag: Präzisierung des Begriffes "andere Anlagen".

Begründung: Der im Entwurf enthaltene Begriff "andere Anlagen" ist unklar. Nach unserem Kenntnisstand existiert in der VVEA keine Definition dieses Begriffs.

- **Kapitel 2 "Besondere Bestimmungen", Abschnitt 2.8 "Belastete Standorte", Art. 54, Abs. 1**

Antrag: Präzisierung des Begriffes "Voruntersuchung", um Missverständnisse mit den in Art 7 der AltIV geregelten Voruntersuchungen auszuschliessen.

Begründung: Die geforderte Voruntersuchung betrifft nicht die umfassenden Untersuchungen nach Art. 7 AltIV, sondern die Abklärungen gemäss Art. 3 AltIV, mit denen der Bauherr sicherstellt, dass das Vorhaben auf dem belasteten Standort zulässig ist und keine Sanierungsbedürftigkeit entsteht.

- **Kapitel 2 "Besondere Bestimmungen", Abschnitt 2.8 "Belastete Standorte", Art. 56, Abs. 2**

Antrag: Präzisierung des Begriffes "Sicherstellungen".

Begründung: Der Begriff "Sicherstellungen" ist zu unpräzise und birgt Interpretationsspielraum. Um Rechts- und Vollzugssicherheit zu gewährleisten, sollte klargestellt werden, dass damit ausschliesslich finanzielle Sicherheiten (z. B. Bankgarantien) gemeint sind.

- **Kapitel 2 "Besondere Bestimmungen", Abschnitt 2.8 "Belastete Standorte", Art. 58, Abs. 3**

Bemerkung: Die vorgesehene Regelung in Abs. 3 ist unklar: Es fehlt die Sicherstellung, dass geleistete Zahlungen zweckgebunden für das konkret übernommene Projekt eingesetzt werden. Zudem

bleibt offen, inwieweit der bisherige Eigentümer durch Zahlung und Übernahme von seiner Haftung befreit wird. Beides sollte klar geregelt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Fazit: Die Totalrevision des kUSG in Wallis stellt grundsätzlich einen wichtigen Schritt dar, um die kantonale Gesetzgebung an Entwicklungen auf Bundesebene anzupassen und Lösungen für die Finanzierung historischer Umweltbelastungen zu prüfen.

Das vorgeschlagene Modell der drei neuen kantonalen Gebühren wirft jedoch zentrale Fragen auf: Es drohen Mehrfachbelastungen, insbesondere für Unternehmen, die bereits erheblich zur Sanierung ihrer Altlasten beigetragen haben. Zudem fehlen konkrete Angaben zu Höhe und Bedarf der vorgesehenen Finanzierung, sodass eine verlässliche Einschätzung der finanziellen Konsequenzen für die Unternehmen derzeit nicht möglich ist.

Aus Sicht von scienceindustries ist daher das vorgeschlagene Modell in der vorliegenden Form nicht tragfähig und abzulehnen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Vizedirektor



Anna Bozzi
Umwelt und Nachhaltigkeit



Regula Suter
Gefahrgut und Logistik, Abfälle